

Merkblatt

Stärkung der Betreuung im Alter ausserhalb von Heimen für Personen mit Zusatzleistungen zur AHV

Änderung der Verordnung über die Zusatzleistungen (ZLV) per 1. Januar 2025.

Die Zusatzleistungen wurden so angepasst, dass einkommensschwache, unterstützungsbedürftige ältere Menschen im Rahmen der Krankheitskosten und Behinderungskosten auch psychosoziale Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen können.

Ziel ist es:

- Die Selbstbestimmung und Autonomie der ZL-Bezügerinnen und ZL-Bezüger im Alter zu stärken.
- Heimeintritte zu vermeiden oder hinauszuzögern.

Die Änderung der Zusatzleistungsverordnung (ZLV) tritt am 1.1.2025 in Kraft. Neu werden zusätzlich folgende Leistungen vergütet:

- Unterstützung bei der Haushaltführung (gemeinsame Tätigkeit und Ausführung, Neugestaltung)
- Psychosoziale Betreuung und Begleitung (Wahrnehmung von Terminen, Kontakt mit der Aussenwelt)
- Gemeinnützige Entlastungsdienste
- Beratung sowie Leistungsabklärung und -koordination im Zusammenhang mit der Bedarfsabklärung
- Mehrkosten für Mittagstische und Mahlzeitendienste
- Hilfe, Betreuung und Pflege zu Hause sowie in Tagesstrukturen (Tagesheim, Nachtheim)
- Transporte zu Mittagstischen und Tages- bzw. Nachtheimen
- weitere Hilfsmittel (wie Notrufsystem, Zusätze zu Sanitäreinrichtungen u.ä.)

Damit die ZL-Bezügerinnen und ZL-Bezüger zur AHV-Rente die Betreuungsleistungen beziehen können, muss der Bedarf geklärt und in einer Bedarfsbescheinigung festgehalten werden. Die Abklärung des Bedarfs übernimmt für die Gemeinde Meilen folgende Bedarfsbescheinigungsstelle:

Spitex Zürichsee, Stelzenstrasse 41, 8706 Meilen, 079 669 99 64,
spitex++@spitex-zuerichsee.ch

Die Bedarfsbescheinigungsstelle Spitex Zürichsee bespricht mit den ZL-Bezügerinnen und ZL-Bezüger, welche Betreuung und Hilfsmittel sinnvoll erscheinen, und macht diese Abklärungen bei einem Hausbesuch.

Die jährlich maximal vergütbaren Krankheits- und Behinderungskosten von CHF 25'000 für Alleinstehende und CHF 50'000 für Ehepaare und eingetragene Partnerschaften bleiben unverändert.